

**Von:** flgoenoe  
**Gesendet:** Montag, 08. Juni 2020 12:06  
**An:** 'team.z@bmj.gv.at'  
**Cc:** 'Schmid Johannes'; Barbara Bernhardt; Claudia Winkler-Widauer (c.winkler-widauer@purkersdorf.at); Franz Bindreiter (bindreiter@hausleiten.gv.at); Franz Haugensteiner MSc (haugensteiner@purgstall.at); j.uitz@litschau.at; Katja Bremer-Wedermann (katja.bremer@eichgraben.at); Mag.Dr. Hannes Fronz (Fronz@gablitz.gv.at)  
**Betreff:** Stellungnahme Reform Fundrecht GZ 2020-0.298.661  
**Anlagen:** 2020-0.298.661-1-A\_-\_E-Mail\_\_19.05.2020\_leer\_(Team\_Z).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur im Betreff angeführten Umfrage betreffend Reform des Fundrechts gibt der Fachverband leitender Gemeindebediensteter folgende Stellungnahme ab.

Den einleitenden Ausführungen des BMJ ist zweifelslos zu folgen, als die derzeitigen Aufbewahrungsregelungen und langen Fristen für die Bürger wenig praktischen Nutzen, für die Verwaltung aber einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bewirken.

Eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen erscheint daher unter den für die Verwaltung geltenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geboten und sinnvoll.

Gerade unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und obiger Grundsätze erscheint allerdings die angebotene Lösung zweifelhaft, die Aufbewahrungspflicht an eine betragsmäßige Wertgrenze zu koppeln, da dies wieder zu Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden und möglicherweise weiteren Problemen führt:

- Wer beurteilt den Wert (Zeitwert) eines Fundgegenstandes und auf welchen Grundlagen?
- Was passiert, wenn sich die Behörde „verschätzt“ und einen zu geringen Wert festsetzt? Bewirkt das Haftungsfolgen - wenn ja bei wem (Gemeinde handelt ja für den Bund)?

Sofern eine Wertfestsetzung auf Grund eines standardisierten Pauschalwertekatalogs erfolgen würde, wäre eine Koppelung an einen Wert denkbar. Die Erstellung eines derartigen Katalogs würde aber wohl einen enormen Aufwand bedingen und bestünde wohl die Gefahr, dass dieser Katalog nicht vollständig wäre und Lücken blieben, die im Einzelfall dann erst recht wieder zu Problemen führen würden.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Martin Mittermayr**

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ)  
Landesobmann

Hauptstraße 37  
2344 Maria Enzersdorf  
0676 88403 350  
[flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at](mailto:flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at)  
<http://www.flgoe-noe.at/>

Amtsleiter der Marktgemeinde Maria Enzersdorf

**Mag. Vanessa Eriksson**  
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-302718  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.298.661

## Reform des Fundrechts

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die österreichischen Städte und Gemeinden sind schon seit Längerem mit dem Anliegen an das Bundesministerium für Justiz herangetreten, die Frist für den Eigentumserwerb des Finders an einer verlorenen Sache nach § 395 ABGB von derzeit einem Jahr auf sechs Monate zu verkürzen. Dies würde auch zu einer Verkürzung der Dauer der Aufbewahrungspflicht des § 42a SPG für die Fundämter führen.

Die Aufbewahrung verlorener Gegenstände ist für die Fundämter mit hohen Kosten für Platz und Personal verbunden. Dezentrale Abgabestellen erleichtern das Abgeben von Fundstücken, die Internetplattform [www.fundamt.gv.at](http://www.fundamt.gv.at) ein schnelleres Auffinden verlorener Gegenstände. In vielen Fällen dürfte der Verlust aber durch Versicherungen gedeckt sein und der verlorene Gegenstand durch Kauf eines neuen ersetzt werden. So wurden in Wien im Jahr 2019 lediglich 37% der Funde abgeholt, davon 92% im ersten Monat. Nur 0,4% der Fundgegenstände wurden nach sechs Monaten noch an den Verlustträger ausgehändigt.

Auch in Deutschland beträgt nach § 973 BGB die Frist für den Eigentumserwerb des Finders sechs Monate.

Gegen eine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist kann aber eingewandt werden, dass eine Verkürzung der Frist auf nur sechs Monate nach Maßgabe des Einzelfalls zu einem

schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsposition des Eigentümers führen kann, zumal er sein Eigentum nach Ablauf dieser Frist endgültig verliert. Das kann aus zivilrechtlicher Sicht, aber auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Position des Eigentümers problematisch erscheinen.

Vor diesem Hintergrund könnte an eine Kompromisslösung gedacht werden, die an eine Wertgrenze anknüpft. Bei Fundgegenständen, deren Wert zB 200,00 Euro nicht übersteigt, könnte der Eigentumserwerb des Finders schon nach sechs Monaten erfolgen.

Aufgrund der bestehenden Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Abhaltung einer Besprechung, in der der Kompromissvorschlag diskutiert werden könnte, leider nicht möglich. Es wird daher um **schriftliche Stellungnahme** zu dem Kompromissvorschlag

**bis 15. Juni 2020**

ersucht.

Sollte keine Stellungnahme bis zu diesem Termin einlangen, wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen diesen Vorschlag bestehen.

14. Mai 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:

Obersten Gerichtshof

Vereinigung der österreichischen RichterInnen

Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Österreichische Notariatskammer

Weißer Ring

Wirtschaftskammer Österreich

Bundesarbeiterkammer  
Industriellenvereinigung  
Finanzprokuratur  
Landwirtschaftskammer Österreich  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Bundesministerium für Inneres, Sektion III  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
Österreichischen Gemeindebund  
Österreichischen Städtebund  
Stadt Wien, MA 48, zH Herrn Mag. Martin Fiedler  
Volksanwaltschaft  
Verein für Konsumenteninformation  
Univ.-Prof. Dr. Brigitta Lurger, LL.M. (Harvard)  
Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak  
Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner  
Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski  
Univ.-Prof. Dr. Peter Mader  
Univ.-Prof. Dr. Christian Holzner  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner  
Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer  
Univ.-Prof. Dr. Olaf Riss, LL.M.